

Beschlussvorlage**Nr. 171/2020**

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Claudia Kneißl
---------------------	--

AZ./Datum:	20-11 Kn / Az: 963.11/27.10.2020		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	08.12.2020
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	15.12.2020

**Änderung der Hebesatzsatzung vom 15.07.2003
hier: Grundsteuer B****Bezug:**

Beschlussvorlagen-Nr. 140/2017 und 122/2015

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Realsteuern:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach folgende Änderung der Hebesatzsatzung vom 15.07.2003:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

2) Für die Grundsteuer werden die Steuersätze festgesetzt

ab 01.01.	2021
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	375
b) für die sonstigen bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf	405
v.H. der Steuermessbeträge	

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Der Gemeinderat hat zuletzt am 12.12.2017 die Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen. Dort wurde der Gewerbesteuerhebesatz zum 01.01.2018 auf 385 v.H. und zum 01.01.2019 auf 395 v.H. erhöht. Die Grundsteuer A und B wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2015 zum 01.01.2016 um jeweils 10 Prozentpunkte auf 375 v.H. erhöht.

Gemäß § 78 GemO gilt der Grundsatz der Einnahmehbeschaffung. Danach hat die Stadt Fellbach die zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen auch aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Im Haushaltsplanentwurf für 2021 einschließlich der Finanzplanung ist die Hebesatzanpassung, wie im Beschlussantrag aufgeführt, bereits berücksichtigt und eingeplant. Die vorgeschlagene Hebesatzanpassung der Grundsteuer B um 30 Punkte führt in 2021 zu Mehreinnahmen i. H. v. ca. 720.000 EUR. Die Mehreinnahmen aufgrund von Hebesatzerhöhungen fließen nicht in die Finanzausgleichsberechnungen ein, verbleiben somit bei der Stadt und stehen zur Finanzierung der überdurchschnittlich guten Fellbacher Infrastruktur zur Verfügung.

Die Begründung für die Notwendigkeit der Hebesatzerhöhung zur Finanzierung des Haushalts 2021 und künftiger Haushalte ergibt sich bereits aus dem Entwurf des Haushalts 2021.

Obwohl die genannte Hebesatzerhöhung bereits in den Entwurf eingerechnet wurde, ist bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes in 2024 ein Anstieg der Nettoneuverschuldung der Stadt Fellbach in Höhe von insgesamt ca. 73,5 Mio. EUR prognostiziert. Um einem weiteren Anstieg der Verschuldung entgegenzuwirken, muss neben den notwendigen Ausgabenkürzungen, die ebenfalls im Entwurf zum Haushalt 2021 enthalten sind, auch über Einnahmeverbesserungen nachgedacht werden.

Die IHK hat ermittelt, dass bei den baden-württembergischen Städten mit über 20.000 Einwohnern der Hebesatzdurchschnitt bei der Grundsteuer B 2019 bei 398,7 v.H. und 2020 bei 402,0 v.H. liegt (Anlage 1).

Die Hebesätze für die Grundsteuer B bei den Großen Kreisstädten im Rems-Murr-Kreis und der Landeshauptstadt Stuttgart betragen in 2020:

Große Kreisstadt	Hebesatz Grundsteuer B
Fellbach	375 v. H.
Backnang	405 v. H.
Schorndorf	440 v. H.
Waiblingen	390 v. H.
Weinstadt	450 v. H.
Winnenden	420 v. H.
Stuttgart	520 v. H.

In Schorndorf ist für 2021 eine Erhöhung der Grundsteuer B auf 465 v.H. geplant. Von den anderen Kommunen liegen uns keine Informationen bzgl. der Änderung des Hebesatzes vor.

Aus der Anlage 2 ist ersichtlich, wie sich eine Hebesatzerhöhung von 10 Prozentpunkten bzw. 30 Prozentpunkten bei verschiedenen Grundsteuerobjekten betraglich auswirkt. Die gewählten Beispiele sollen die Spannweite deutlich machen, in welcher sich die Auswirkungen typischerweise bewegen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von ca. 720.000 € in 2021,
ab 2022 ff. entsprechend der jährlichen Finanzplanung
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: 2